

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Gemeinde Dabel
über Amt Sternberger Seenlandschaft
Am Markt 1

19406 Sternberg

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner Frau Steinke

Telefon 03871 722 - 6807
Fax 03871 722 - 77 - 6807
E-Mail julia.steinke@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
B-Plan Nr. 13 "Ferienanlage Holzendorfer See"	Ludwigslust	C 328	30.10.2025

Bebauungsplan Nr. 13 "Ferienanlage Holzendorfer See" der Gemeinde Dabel, Amt Sternberger Seenlandschaft

Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplan Nr. 13 "Ferienanlage Holzendorfer See" aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Eingriffsregelung:

(Bearbeiter: Frau Steinke, Tel: 03871 722-6807, E-Mail: julia.steinke@kreis-lup.de)

1. Gemäß Festsetzung 1.2 können in Teilfläche 1 ausnahmsweise Stellplätze für Wohnwagen und Wohnmobile zugelassen werden.
Diese Formulierung stellt nicht eindeutig dar, ob die Ausnahme schon jetzt mit dem B-Plan erteilt wird oder, ob diese Ausnahme zukünftig nach Satzungsbeschluss angewendet werden kann.
Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde müsste es heißen: *Ausnahmsweise werden zugelassen:*
Grundsätzlich muss die ggf. zu befestigende Fläche für diese Wohnwagen/Wohnmobile durch die festgesetzte GRZ von 0,4 (0,6) abgedeckt sein. Es wird um Klarstellung des Sachverhaltes und Nachweis der Einhaltung der GRZ gebeten.
2. In Tabelle 6 der Begründung wird die bestehende Versiegelung gegengerechnet. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Flächen hier berücksichtigt werden. Tabelle 2 der Begründung führt zwar alle bereits ver-/teilversiegelten Flächen auf, aber egal welche Kombination zusammengerechnet wird, es kommen nicht 4.773,75 m² für die bestehende Versiegelung heraus. Es wird um Klarstellung gebeten.
3. Gemäß Festsetzung 4.1 können in Teilfläche 2 auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche u.a. teilversiegelte Fußwege angelegt werden. Ist damit der in der Planzeichnung dargestellte Fußweg (private Verkehrsfläche Zweckbestimmung

Fußweg) gemeint oder sind damit Wege gemeint, die zukünftig nach Satzungsbeschluss angelegt werden können?

In der Bilanzierung der Versiegelung (Begründung Tabelle 6) wird nur die Vollversiegelung aufgeführt. In Tabelle 4 der Begründung werden als Eingriff nur Verkehrsflächen und SO aufgeführt. Teilversiegelte Flächen wurden augenscheinlich nicht berücksichtigt.

Die baulichen Anlagen in den Baugrenzen sowie alle weiteren zulässigen Nebenanlagen müssen die GRZ von 0,4 mit der zulässigen Überschreitung von 50 % einhalten. Das kann mit den derzeitigen Planungsunterlagen jedoch nicht eindeutig nachgewiesen werden. Es wird um Klarstellung gebeten.

4. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Kappung eines Baumes mit der Fällung gleichzusetzen. Das Köpfen ist nur zulässig (= baumerhaltend), wenn es schon beim jungen Baum begonnen und die Maßnahme kontinuierlich weitergeführt wird. Wenn jedoch alten Bäumen die gesamte Krone genommen wird, werden ihnen zunächst große Wunden zugefügt. Es sind Schnittflächendurchmesser von durchschnittlich >10 cm zu verzeichnen, durch die Fäulnis eindringen kann. Darüber hinaus wird dem Baum die Möglichkeit genommen, sich ausreichend mit Nährstoffen zu versorgen. Das natürliche Gleichgewicht zwischen Wurzeln, Stamm und Krone wird nachhaltig gestört. Die Kappung der Weide (Baum Nr. 3 in der Begründung S. 28) ist somit als Fällung zu werten und durch einen Ersatzbaum auszugleichen. Die Fällung ist im Plan ebenfalls durch ein rotes Kreuz zu markieren.
In der Summe ergeben sich dann 5 Ersatzbäume.
5. Für die Ersatzbäume ist ein Stammumfang von 14-16 cm ausreichend. Es ist eine fünfjährige Entwicklungspflege zu gewährleisten. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bei Pflanzenausfall ist entsprechender Ersatz in Art und Qualität zu leisten.
6. Die Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen gemäß § 29 NatSchAG M-V wird hiermit erteilt.
7. Vor Satzungsbeschluss ist der unteren Naturschutzbehörde ein konkretes Ökokonto zu benennen und die Nutzung der Ökokontopunkte durch die Vorlage eines Reservierungs- bzw. Kaufvertrages nachzuweisen.